

Satzung von Baden-Württemberg: Connected e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Baden-Württemberg: Connected e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat erfolgreich eine Informations-Infrastruktur mitgestaltet, die Baden-Württemberg als Wirtschaftsstandort und Lebensraum zu Gute kommt. Baden-Württemberg hat sich zu einer führenden Region für elektronische Anwendungen im Bereich der Wirtschaft, des öffentlichen Bereichs und des privaten Gebrauchs entwickelt.
- (2) Aufbauend und weiterführend darauf verfolgt der Verein das Ziel, die für den Wirtschaftsstandort und Lebensraum Baden-Württembergs strategischen Technologien zu fördern. Der Verein will das stärkste Technologien übergreifende Wirtschaftsnetz in Europa schaffen.
- (3) Ausgehend von einem starken ITK – Cluster wird der Verein seine Plattformen weiterentwickeln, an denen sich alle an der Verwirklichung dieses Zieles interessierte Personen und Organisationen durch entsprechendes Know How sowie durch Einsatz von Personal und /oder Sachmittel einbringen und beteiligen können.
- (4) Der Verein kann seine operativen Aktivitäten an Unternehmen übertragen.
- (5) Der Verein kann Tochtergesellschaften gründen und/oder sich an Unternehmen beteiligen, sofern die Mitgliederversammlung solchen Vorhaben im Einzelfall zustimmt.

- (6) Der Verein kann ergänzend zu seiner Geschäftsstelle Regionalbüros betreiben, um den Transfer von Mitgliederangeboten zu erleichtern und die Mitgliederbetreuung und -akquise in den Regionen durch Vereinsvertreter vor Ort vorzunehmen. Die Programmverantwortung eines Regionalbüros kann nach Abstimmung im Vorstand von einem Regionalvorstand übernommen werden.
- (7) Der Verein kann durch Verschmelzung andere Vereine aufnehmen.
- (8) Der Verein verfolgt weder auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtete noch parteipolitische Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie privat- oder öffentlich-rechtliche Organisationen werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitglieds.
- (3) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - (a) durch den Tod bzw. bei juristischen Personen und Organisationen durch Erlöschen,
 - (b) durch Austritt, der nur unter Wahrung einer Frist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
 - (c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann,
 - (d) durch Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgen kann, wenn ohne Grund für mindestens ein Jahr die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Ausschließung aussprechen, wenn das Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins in erheblichem Maße verstoßen hat oder wiederholt gegen sie verstößt.

Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief von der Ausschließung in Kenntnis. Der Beschluss kann nur innerhalb von zwei Monaten seit Zugang des Schreibens durch das ausgeschlossene Mitglied angefochten werden.

- (5) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie zahlen keine Beiträge.
- (6) Als Gastmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands natürliche und juristische Personen sowie privat- oder öffentlich-rechtliche Organisationen aufgenommen werden, die nach Auffassung des Vorstands geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern. Diese zahlen keine Beiträge und haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliederbeiträge und Spenden

- (1) Durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen dem Verein Kosten, die durch einen jährlichen Beitrag der Mitglieder und ggf. Spenden / Fördermittel gedeckt werden.
- (2) Die Einzelheiten der Mitgliedsbeiträge regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Sie kann auch unterschiedliche Aufnahmegebühren und Beiträge vorsehen. Abstufungen können nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen) oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Mitglieder vorgenommen werden. Ehrenmitglieder und Gastmitglieder zahlen keinen Beitrag. Darüber hinaus kann der Vorstand bei einzelnen Mitgliedern, die eine Dienstleistung für den Verein erbringen oder deren Mitgliedschaft für die Durchführung bestimmter Aktivitäten und Projekte des Vereins notwendig ist, eine Freistellung oder Reduzierung von den Beiträgen laut Beitragsordnung beschließen.
- (3) Im Falle der Verschmelzung von bwcon mit einem anderen Verein kann die Beitragsordnung auf Beschluss der Mitgliederversammlung um eine stufenweise Anpassung der Mitgliedsbeiträge ergänzt werden.
- (4) Mitglieder, die bis zur jährlichen Mitgliederversammlung ihren Jahres-Mitgliedsbeitrag nicht oder nur teilweise gezahlt haben, verlieren ihr Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung so lange, bis sie die offenen Beiträge beglichen haben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 8),
3. die Geschäftsführung (§ 9).

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung muss per Brief an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse jedes einzelnen Mitgliedes ergehen und mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden; Einladungen können auch elektronisch ("e-mail") versandt werden, sofern die jeweiligen Mitglieder über entsprechende Anschlüsse verfügen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle beantragen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder aus einem einheitlichen Grund dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder durch ein von ihm dazu benanntes Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (4) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:
1. die Änderung und Ergänzung dieser Satzung
 2. die Bestellung, Entlastung und Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und der Vorstandsmitglieder,
 3. die Genehmigung des Haushaltsplans,
 4. den Erlass und die Änderung der Beitragsordnung (§ 5 Abs. 2 der Satzung),
 5. die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 4 Abs. 4),
 6. die Auflösung des Vereines und die Verwendung seines Vermögens.
- (5) Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, es kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die nicht im Rahmen einer Gastmitgliedschaft oder eines Vorstandsbeschlusses von den Beiträgen befreit sind.
- (6) In der Mitgliederversammlung ist jedes ordentliche Mitglied stimmberechtigt, das seinen jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (8) Beschlüsse können auch ohne Abhalten einer Mitgliederversammlung auf Grund (fern-) schriftlicher oder elektronischer (e-mail) Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorstand eine solche Abstimmung beschließt und kein Mitglied diesem Verfahren schriftlich widerspricht; Absatz 5 und Absatz 6 gelten entsprechend.
- (9) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist; das gleiche gilt für Beschlüsse im schriftlichen Verfahren (siehe Abs. 7). Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung bzw. Beschlussfassung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstandsvorsitzenden, den weiteren Mitgliedern des Vorstandspräsidiums, dessen Sprecher der Vorstandsvorsitzende ist, den Fach- und Regionalvorständen sowie ggf. Vorständen ohne festes Aufgabengebiet.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen, soweit nicht die Mitgliederversammlung im Einzelfall anders beschließt, Vereinsmitglieder oder deren Vertreter nach § 4 Abs. 1 sein.
- (3) Der Vorstandsvorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt; sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, findet die Wahl öffentlich statt. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, sofern die Mitgliederversammlung nicht in Einzelfällen eine längere Amtsperiode beschließt; Wiederwahl ist zulässig.

Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch den Vorstand ein Amtsnachfolger bestellt werden.

- (4) Die 5 Mitglieder des insgesamt 6-köpfigen Vorstandspräsidiums werden vom Vorstandsvorsitzenden aus der Runde der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstände berufen.

Die Abberufung eines Vorstands aus dem Vorstandspräsidiums durch den Vorstandsvorsitzenden ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstands aus dem Vorstandspräsidium beruft der Vorstandsvorsitzende einen Nachfolger. Der aus dem Vorstandspräsidium ausscheidende Vorstand bleibt Mitglied des Gesamtvorstands, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Grund besonderer Umstände etwas anderes.

Bei Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden oder Niederlegung seines Amtes wählt eine unverzüglich anzuberäumende außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstandsvorsitzenden. Bis zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit des neuen Vorstandsvorsitzenden wählt der Gesamtvorstand aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandspräsidiums mit einfacher Mehrheit einen Interims-Vorstandsvorsitzenden.

- (5) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereines zusammen mit den Mitgliedern des Vorstandspräsidiums. In seine/ihre Zuständigkeiten fallen alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstandsvorsitzende und die Mitglieder des Vorstandspräsidiums sind in diesem Rahmen unter anderem für Grundsatzthemen des Vereins verantwortlich. Das Vorstandspräsidium beschließt im Rahmen der ihm gesetzlich, satzungs- und geschäftsordnungsgemäß obliegenden Aufgaben über die vom Verein durchzuführenden Programme. Die Beschlüsse des Vorstandspräsidiums erfolgen unter Anhörung der betroffenen Fach-und/oder Regionalvorstände,

sowie im Einzelfall der Vorstände ohne festes Aufgabengebiet mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende hat im Präsidium ein Vetorecht.

- (6) Alle Mitglieder des Vorstands können nach der Geschäftsordnung Programm-Verantwortung (Fachvorstand) und / oder Regionalverantwortung (Regionalvorstand) erhalten. Mit einer Regionalverantwortung sollen Vorstandsmitglieder betraut werden, die in der zu betreuenden Region ansässig sind. Das Vorstandspräsidium kann den Regional- sowie den Fachvorständen die Verantwortung für ein Teilbudget übertragen. Die Gesamtbudgetverantwortung des Vereins liegt beim Vorstandspräsidium.
- (7) Fachvorstandschaft und Regionalvorstandschaft können gleichzeitig wahrgenommen werden. Mitglieder des Vorstandspräsidiums – ausgenommen der Vorstandsvorsitzende – können parallel als Fachvorstand und/oder Regionalvorstand tätig sein und /oder Beiratsfunktion für Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften übernehmen.
- (8) Die für ein Regionalbüro verantwortlichen Vorstände übernehmen nach Beschluss des Vorstands die fachliche Führung für Mitarbeiter des Regionalbüros. Die Führung des Regionalbüros erfolgt im Rahmen eines vom Vorstandspräsidium ggf. überantworteten Teilbudgets für das Regionalbüro. Die Auswahl, die Einstellung und die Kündigung der Mitarbeiter erfolgt auf Vorschlag des Regionalvorstands soweit vorhanden zusammen mit der Geschäftsführung durch das Vorstandspräsidium.
- (9) Der Verein wird im Außenverhältnis durch den Vorstandsvorsitzenden und die Mitglieder des Vorstandspräsidiums (Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden) vertreten. Der Vorstandsvorsitzende und die Stellvertreter sind im Außenverhältnis jeweils einzelvertretungsberechtigt. Den Umfang der Vertretungsvollmacht im Innenverhältnis bestimmt die Geschäftsordnung.
- (10) Bei ihrem Handeln lassen sich die Vorstandsmitglieder stets von den Zielen des Vereins leiten, insbesondere beachten sie die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandspräsidiums sowie die Geschäftsordnung.
- (11) Der Vorstand ist zu streng unparteiischer Geschäftsführung verpflichtet. Dienstlich zu seiner Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der einzelnen Vereinsmitglieder hat er vertraulich zu behandeln.
- (12) Im Rahmen der Geschäftsordnung können im Innenverhältnis Befugnisse und Verpflichtungen der Vorstandsmitglieder in ihren jeweiligen Rollen festgeschrieben sowie ein durchgängiges Kommunikations- und Berichtsmodell vorgegeben werden. Weiterhin werden verbindliche Compliance Regelungen insbesondere hinsichtlich der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit eingeführt.
- (13) Im Falle von Fusionen mit anderen Vereinen kann die Zuwahl von Vorstandsmitgliedern in der die Fusion beschließenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Amtszeit solcher Vorstände dauert bis zur nächsten Vorstandswahl im Zuge einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

(14) Die Anzahl der Mitglieder des Gesamtvorstands wird auf 30 höchstbegrenzt.

§ 9 Geschäftsführung / Geschäftsstellenleitung

(1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen und mit der Führung der Vereinsgeschäfte nach den Weisungen des Vorstands beauftragen. Der/die Geschäftsführer ist/sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der/die Geschäftsführer ist/sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen aller Organe des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen, es sei denn, dass es sich um die Beschlussfassung in einer ihn/sie selbst betreffenden Angelegenheit handelt. § 8 Absätze 8, 9 und 10 gelten für den/die Geschäftsführer sinngemäß.

(2) Der Vorstand kann überdies einen oder mehrere Geschäftsstellenleiter bestellen, welche ohne Vertretungsmacht im Außenverhältnis mit der internen Organisationsverantwortung sowie mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinstätigkeit nach den Weisungen des Vorstands beauftragt werden; näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Special Interest Groups (SIG)

Das Vorstandspräsidium kann auf Antrag eines oder mehrerer Fach- und/oder Regionalvorstände zur Durchführung und Koordination einzelner Aufgabenbereiche und / oder Projekte/Programme SIGs einsetzen. SIGs sind themen- und / oder Regionen-spezifische Ausschüsse. Diese haben die Aufgabe, fachspezifische Themen zu bearbeiten. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz einer SIG kann von einem Mitglied des Vorstands wahrgenommen werden. Wird der Vorsitz einer SIG nicht mit einem Vorstandsmitglied besetzt, wählen die Mitglieder der SIG aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden und ggf. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für die SIGs werden spezielle Regelungen im Rahmen der Geschäftsordnung eingeführt. Die Aufsicht über die SIGs liegt bei den zuständigen Fach-/Regionalvorständen.

§ 11 Kassenprüfer

(1) Von der Mitgliederversammlung werden für die Amtsperiode von mindestens 2 Jahren zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung durch den Verein bzw. durch das vom Verein mit der operativen Geschäftsführung beauftragte Unternehmen zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand und den Bestand der jeweiligen Bankkonten des abgelaufenen

Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung beschließt die letzte Mitgliederversammlung über das vorhandene Vereinsvermögen. Soweit das vorhandene Vereinsvermögen aus steuerbegünstigten Spenden besteht, die dem Verein zur Durchführung von gemeinnützigen Projekten von dritter Seite zugewandt worden sind, darf der Beschluss über die Verwendung dieses Vermögensteiles erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Stuttgart, 25. November 2015

Baden-Württemberg: Connected e. V.